

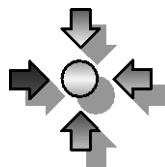
Umweltbericht gemäß § 2a, Satz 2 BauGB

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Auf dem Achenbach“ in der Gemarkung Oberdieten und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilgelungsbereich Oberdieten der Gemeinde Breidenbach

Uwe Meyer

Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst



Inhaltsangabe

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen der Bauleitplanung
 - 1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Basisszenarios / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch / Störfallschutz
 - 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 2.1.3 Schutzgut Boden und Flächen
 - 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Wechselwirkungen
 - 2.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
3. Zusätzliche Angaben
 - 3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung
 - 3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
 - 3.3 Zusammenfassung
 - 3.4 Quellenangaben

1. Einleitung

Die Gemeinde Breidenbach betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Auf dem Achenbach“ parallel mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den OT Oberdieten zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums.

Der § 2 (4) BauGB regelt, dass für die Belange des Umweltschutzes in der Definition des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Abstimmung erfolgt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB. Die von den Fachbehörden abgegebenen relevanten umweltbezogenen Aussagen werden in die Umweltprüfung einbezogen bzw. in diesen Umweltbericht übernommen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen der Bauleitplanung

Eine allgemeinverständliche Beschreibung des bauplanungsrechtlichen Vorhabens kann der Begründung zum Bebauungsplan (BP) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entnommen werden. Aus den Planunterlagen können folgende umweltrelevante Inhalte und Ziele abgeleitet werden:

- Ausweisung von sechs Baugrundstücken mit einer durchschnittlichen Größe von je ca. 651 m² = 3.907 m² in einem allgemeinen Wohngebiet.
- Inanspruchnahme einer etwa 132 m² großen bestehenden Ausgleichsfläche auf Flst. 25.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 = überbaubare Fläche 1.172 m². Von der nicht überbaubaren Fläche (2.735 m²) müssen 80% als Zier- und/oder Nutzgarten (2.188 m²) angelegt werden. Dies lässt Raum für 547 m² Pflasterflächen, die möglichst wasserdurchlässig auszuführen sind.
- Entwässerung im Trennsystem mit Einleitung des Regenwassers in den nahegelegenen Vorfluter (Achenbach). Verlegung des Regenwasserkanals auf Flst. 47/1.
- Anlage eines Regenrückhaltebeckens (ca. 120 m²) mit umgebenden artenreichen Saum (98 m²) auf Flst. 47/1
- Verlängerung der Erschließungsstraße „Auf dem Achenbach“ mit Wendeanlage und zwei Stichstraßen = 640 m².
- Heckenneupflanzung an der Wendeanlage = 250 m²
- Festsetzung einer Regenwassernutzung mit einem Mindestvolumen von 25 l/m² Dachfläche.

- In den Gartenflächen sollen 875 m² mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden.
- Die Streuobstwiese auf Flst. 25 soll entlang der L3043 gemäß der schon bestehenden Festsetzung ergänzt werden.

1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

Regionalplan

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 weist das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft aus.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gesamtgemeinde von 2011 weist das Plangebiet als gemischte Baufläche aus.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gesamtgemeinde von 2007 sieht für das Baugebiet eine extensive Nutzung als Grünland vor. Für die angrenzenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Entwicklungsgebiete für den Naturschutz (artenreiches Grünland mittlerer Standorte) vorgesehen. Für den Ausgleichsbereich am Rechtenbach werden Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Bereich von Verbindungsflächen für den Fließgewässer-Biotopverbund empfohlen.

Fachgesetze

Die in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bereits auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung, so weit wie im Rahmen der Abschichtung auf dieser Planungsebene möglich, beachtet (s.o.).

Für die Umsetzung der allgemeinen Ziele des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern, wurden bei dieser Planung insbesondere folgende rechtlichen Regelungen beachtet:

- Berücksichtigung des Vermeidungs- und Ausgleichsgebotes voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nach § 1a (3) BauGB
- Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach Kapitel 5, Abschnitt 3 des BNatSchG
- Nach § 1 (1) BBodSchG sind Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 14 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial wird ein Massenausgleich angestrebt. Sollte dennoch überschüssiger Aushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

- Berücksichtigung von Bodendenkmalen, Denkmalbereichen und Baudenkmalern nach § 9 (1) DSchG

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Breidenbach ist mit etwa 7.299 Einwohnern nach der hierarchischen Gliederung des Regionalplan Mittelhessen ein strukturell ländlicher Raum. Die Kerngemeinde zählt 3.209 Einwohner, Oberdieten ca. 790.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Basisszenarios / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die überschlägige Prognose am Ende jedes Unterkapitels erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der in der Anlage 1 des BauGB, Punkt 2b, genannten Prüfpunkte.

Die Grundlagen für die Bewertung sind in der Begründung zum BP sowie im artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) zusammengetragen worden. Dort fehlende Angaben zu Bewertungskriterien werden in den nachfolgenden Unterkapiteln ergänzt.

2.1.1 Schutzgut Mensch / Störfallschutz

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Zusätzlich muss die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen überprüft werden, da dieser Belang neu in das BauGB aufgenommen wurde.

Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bestand: Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortstrand von Oberdieten zwischen der L 3043 nach Achenbach im Süden und der Achenbacher Straße im Norden. Der leicht geneigte Südhang befindet sich auf etwa 370 m ü. NHN. Im Norden und Osten grenzen Wohnbaugebiete an, im Süden und Westen Grünland, dass durch die Landstraße mit straßenbegleitenden Bäumen unterbrochen wird.

Das nähere Umfeld des Plangebietes besitzt keine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Bewertung der Planung: Durch die zusätzliche Wohnnutzung ist mit einer lokalen Zunahme der Immissionsbelastung in der Ortslage von Oberdieten durch Hausbrand sowie Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Hierzu siehe auch die Ausführungen in Kapitel 2.1.5.

In der Bauphase muss von einer verkehrlichen Mehrbelastung auf den Erschließungsstraßen durch LKW und Baumaschinen ausgegangen werden.

Durch Beleuchtung von Gebäuden und Straßen wird die Lichtimmission weiter in die offene Landschaft getragen. Im Rahmen der Wohnbebauung ist jedoch nicht mit stärkeren Lichtquellen oder Reklamebeleuchtungen zu rechnen.

Ein Flächenverlust für wohnortnahe Kurzzeiterholung ist nicht gegeben. Die landschaftsgebundene Freizeit und Erholungsnutzung wird nicht eingeschränkt.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig wären.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Es werden keine speziellen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut geplant.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutzrechtliche Prüfung

Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang in das Baugesetzbuch aufgenommen. Der Begriff verbindet drei Ebenen der Vielfalt, die ineinandergreifen: die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Bestand: Die Beschreibung der direkt durch Bebauung betroffenen Biotope erfolgte durch die hessische Kompensationsverordnung. In diesem Bewertungsverfahren sind u.a. auch die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Biotopen berücksichtigt. In der Skalierung von 3 bis 80 Wertpunkten erreichen die betroffenen Biotoptypen einen maximalen Grundwert von 59 Punkten (Nasswiesen). Es sind folgende Natürlichkeitsstufen betroffen:

4.420 m² bedingt naturnahe Kultur-Biotoptypen und
377 m² bedingt naturferne Biotoptypen¹.

Bei der Artenschutzprüfung mussten folgende relevante Arten mit einem landesweit unzureichenden Erhaltungszustand berücksichtigt werden:

- Vögel: Birkenzeisig, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Stieglitz, Teichrohrsänger, Türkentaube
- Schmetterlinge: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Bewertung der Planung: Durch den BP werden Eingriffe vorbereitet, die Lebensräume von derzeit anzutreffenden Pflanzen und Tieren verändern oder zerstören.

Die historisch gewachsene Artenvielfalt wird durch die Planung nicht entwickelt oder wiederhergestellt. Die Artenschutzprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen incl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Der Plan ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

¹ LANUV NRW (2008): Gruppierungsprinzip der Biotoptypenbewertung

Die Belastbarkeit der Schutzgüter muss unter besonderer Berücksichtigung der ihnen zugewiesenen Schutzkategorien beurteilt werden. Betroffen sind:

- Ein binsenreicher Nasswiesenbereich (ca. 200 m²) als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.
- Auf 4.220 m² der FFH-Lebensraumtyp 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“
- Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Art des Anhangs II, FFH-RL

Geplante Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen: In Anlehnung an die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes in § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist die Baufeldräumung für die Erschließung des Baugebietes nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vogelarten und der Eier- und Raupenstadien des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Oktober eines Jahres bis Februar des Folgejahres) zulässig.

Lichtempfindliche Fledermäuse und nachtaktive Insektenarten: Die geplante Straßenbeleuchtung wird systemgebunden erweitert. Zur Aufstellung kommen die in den Ortslagen verbauten Anlagen durch den Netzbetreiber. Die Leistung der Einzel-leuchten beträgt 12,6 W; nachts erfolgt eine Leistungsreduzierung um 50%.

Die beschriebenen Schutzkategorien stellen besonderen Anforderungen an Art und Größe der festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen. Folgende Biotopentwicklungen und Monitoringmaßnahmen sind vorgesehen:

- Optimierung von Fortpflanzungshabitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf 4.041 m²
- Entwicklung von Flachland-Mähwiesen als FFH-Lebensraumtyp mit ihren Säumen auf 2.277 m²
- Die Umstellung der Wiesenmahd erfolgte bereits 2021. In der zweiten Vegetationsperiode nach Umsetzung, also im Spätsommer 2022, sind im Rahmen eines Monitorings der Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu erheben. Ergeben sich hieraus Erkenntnisse für eine Optimierung der Bewirtschaftungsfestsetzungen sind diese zukünftig umzusetzen.
- Entwicklung von Quellfluren auf 4.078 m²
- Gewässerentwicklung auf 1.940 m²

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Die ausgewählten Ausgleichsflächen dienen als funktionaler Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung, als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und als Aufwertung einer geeigneten Entwicklungsfläche i.S.d. Umwelthaftungsrechtes. Dem Eingriff in den LRT 6510 auf 4.220 m² stehen somit multifunktionale Ausgleichsflächen in einer Größe von 6.318 m² gegenüber. Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie des Monitorings sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.3 Schutzgut Boden und Flächen

Die Inhalte des Bodenschutzes richten sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens

durch den Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen. Daraus ergeben sich für die Bauleitplanung ein Mengenziel (sparsamer Umgang) und ein Qualitätsziel (scho- nender Umgang). Zielkonflikte zwischen diesen beiden Zielen sind möglich: Flächensparende, hochverdichtete Bebauungskonzepte können durch den hohen Versiegelungsgrad den Boden und seine Funktionen stark belasten oder sogar vollständig zerstören. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkei- ten zu erfolgen.

Nach § 1 (1) BBodSchG sind Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist.

Neu in das BauGB wurde das Schutzgut „Fläche“, i.S.v. Flächenverbrauch bzw. Flächeninan- spruchnahme, aufgenommen. Dies korrespondiert mit den Grundsätzen des § 1 (5) BauGB (die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und des § 1a (2) BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wie- dernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung). Weiterhin soll die Notwendigkeit der Um- wandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald begründet sein.

Bestand: Im Plangebiet stehen ausschließlich Böden mit einem geringen Funktionserfüllungs- grad an. Die Acker- bzw. Grünlandzahlen (= Ertragsmesszahlen pro Ar) des Eingriffsbereich- es liegen zwischen >40 bis <45².

Bewertung der Planung: Mit der Festlegung einer Grundflächenzahl von 0,3, die unterhalb des nach § 17 BauNVO gestatteten Maßes von 0,4 liegt, wird ein eher gering verdichtetes Bebau- ungskonzept (großzügiges Mengenziel) und damit ein schonender Umgang mit Boden (Quali- tätsziel) gewählt.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem mit gepufferter Einleitung des Regenwassers in den nahegelegenen Vorfluter (Achenbach).

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Abfälle, verunreinigte Bodenmassen, überschüssiges Erdmaterial und Abbruchmaterialien werden nur während eines möglichen Neubaus erzeugt und müssen von den ausführenden Firmen in rechtlich zulässiger Weise verwertet oder sach- gerecht entsorgt werden.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehö- ren zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind so- mit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Bestand: Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Schutzgebiete nach der Definition des Wasserrechtes.

² HLNUG:

<http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>

Bewertung der Planung: Durch Bebauung und Versiegelung von Flächen wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung reduziert.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Die Erschließung des Neubaugebietes im Trennsystem, die Festsetzung einer Regenwassernutzung mit einem Mindestvolumen von 25 l/m² Dachfläche und die nachgeschalteter Einleitung in den Gladenbach entspricht den Regelungen des § 55 (2) WHG i.V.m. dem § 37 HWG.

Durch die festgesetzte Art der baulichen Nutzung wird kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen begründet.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen (u. a. Industrie, Energie- und Wärmeversorgung, Verkehr und Landwirtschaft) sollten i. R.d. Bauleitplanung beschränkt werden. Dort, wo sie nicht vermeidbar sind, geht es darum, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu sichern. Zusätzlich geht es bei der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz. Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berücksichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind für Luftreinhaltung, Temperatenausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Bestand: Der Grünlandbereich hat lokalklimatische Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Korridor im Tal des Achenbaches mit einem topografisch bedingten Kaltluftabfluss in die Ortslage bleibt offen.

Bewertung der Planung: Wie in Kapitel 2.1.1 beschrieben entstehen im Plangebiet v.a. Emissionen durch Hausbrand und Anliegerverkehr. Durch die Festsetzungen von Art und Maß der Nutzung sind besondere Emissionen aus dem Plangebiet ausgeschlossen. Die sparsame und effiziente Energienutzung ist durch die Beachtung des Gebäudeenergiegesetzes i. R.d. Baugenehmigungsverfahren gewährleistet.

Das Klimageschehen in Oberdieten wird wahrscheinlich auch zukünftig weitestgehend von den Freiflächen des Außenbereiches bestimmt, eine spürbare Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: In den Gartenflächen sollen 875 m² mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Neben dem Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften, wie auch der Kulturlandschaften, geht es um deren Informations- und Dokumentationsfunktion in Bezug auf gesellschaftliche und natürliche Veränderungsprozesse.

Bestand: Die westliche Ortsrandlage von Oberdieten besitzt mit der als Ausgleichsfläche festgesetzten Streuobstwiese eine besondere Einbindung zum landschaftsgerechten Übergang in die offene Landschaft.

Bewertung der Planung: Das gering verdichtende Bebauungskonzept (s. Kapitel 2.1.3) und die Festsetzung von Gehölzpflanzungen in den zukünftigen Gartenbereichen (s. Kapitel 2.1.5) sorgen auch für eine gewisse Einbindung des neuen Baugebietes in den Landschaftsraum.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: In den Gartenflächen sollen 875 m² mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Die Streuobstwiesenfläche soll im Bereich der L 3043 durch Bepflanzung ergänzt werden.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten (z. B. Gebäude, gärtnerische Anlagen und andere von Menschen geschaffene Landschaftsteile) oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand: Denkmalschutz relevante Funde sind im Plangebiet nicht bekannt und auch bei den vorzunehmenden Bodeneingriffen nicht zu erwarten.

Bewertung der Planung: Kultur- und sonstige Sachgüter werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen: Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen für dieses Schutzgut nötig.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler und Fundgegenstände entdeckt werden. Ein Hinweis zum sachgerechten Umgang hiermit befindet sich in der Begründung zum BP.

Überschlägige Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den in den Kapiteln 2.1.2 bis 2.1.7 beschriebenen Schutzgütern zu betrachten.

Die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum sind potenziell unendlich. Aufgrund theoretischer (wissenschaftliche Kenntnislücken) und praktischer (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) Probleme ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer Umweltprüfung im Sinne einer wissenschaftlichen Ökosystemanalyse nicht möglich. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können.

Das Wirkungsgefüge zwischen den Bestandteilen des Naturhaushaltes wurde in Anlehnung an die Wechselwirkungsmatrix in SCHRÖDTER, W., et al. 2004³ (Tabelle 1, Seite 55) beurteilt.

- Der Zielkonflikt zwischen den Schutzgütern Boden und Fläche, Mengenziel (sparsamer Umgang mit Fläche) versus Qualitätsziel (schonender Umgang mit Boden), wird bereits in Kapitel 2.1.3 herausgearbeitet.
- Die indirekten Folgen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt werden ebenfalls bereits in den Kapiteln 2.1.3 und 2.1.4 behandelt.

Unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Summationswirkungen zu befürchten.

2.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in gleicher oder geänderter Intensität beibehalten wird.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Als mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planungen konnte in den vorangegangenen Kapiteln folgender Punkt analysiert werden:

- Kapitel 2.1.2: Verlust von schutzwürdigen Biotopen und Lebensräumen planungsrelevanter Arten

Nur unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Die Bewertung des Ausmaßes der Einwirkungen und die Überprüfung ob diese „erheblich“ sind erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des UVP - Gesetzes:

- Im Eingriffs- und Ausgleichsplan zum Bebauungsplan wird nachgewiesen, dass der Pflicht zur Vermeidungs- und Verminderung i.R.d. Eingriffsregelung nachgekommen werden kann. Übermäßige Umwelteinwirkungen aus der Missachtung dieser gesetzlichen Vorgabe sind somit ausgeschlossen.
- Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde ein erhöhter oder beachtlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ermittelt.
- Der Bebauungsplan widerspricht nicht den allgemeinen Zielen des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern.
- Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 und 1a BauGB werden berücksichtigt. Die Regelungen zum Bodenschutz nach § 1a (2) BauGB werden berücksichtigt.

³ Vhw Hrsg. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn.

- Umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Ziele der Raumordnung und Ausweisungen in Fachplänen des Naturschutzes-, Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrecht werden beachtet.
- Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird eingehalten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind generell gegeben, wenn sie wegen besonderer Umstände vergleichbar „schwere“ Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Diese besonderen Umstände liegen bei Einhaltung der geplanten und festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht vor.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine grundsätzliche Standortauswahl für Wohngebiete in Oberdieten wurde bereits auf der Ebene der Gesamt-Flächennutzungsplanung 2011 getroffen. Alternativen zum jetzt betriebenen Standort wurden, u.a. unter Beachtung von Umweltgesichtspunkten, erarbeitet und dargestellt. Es bestehen Alternativen zum gewählten Standort mit geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Als Alternative zu den Planungsinhalten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine größere bauliche Verdichtung unter Ausschöpfung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ 0,4) denkbar. Hierdurch würden jedoch die Belastungen auf die Schutzgüter größer.

2.4 Berücksichtigung der Belange des Störfallschutzes

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe j zu erwarten. Der Belang des Störfallschutzes ist angemessen berücksichtigt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung

Die Erhebung und Bewertung der Umweltschutzbelange erfolgte in Anlehnung an die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) und die hierzu vom RP-Gießen zusammengestellten Erläuterungen „Die UVP in der Bauleitplanung nach dem seit 3.8.01 geltenden Recht“.

Für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden die Ergebnisse des Landschaftsplanes und des Naturschutzinformationssystems NATUREG verwendet. Die artenschutzrechtliche Überprüfung erfolgte nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung 2011) und wurde in einer Artenschutzprüfung zusammengestellt.

Aufbau und Struktur dieses Umweltberichtes erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“⁴.

Für die Artengruppen Vögel und Schmetterlinge wurden vertiefende Untersuchungen in der Vegetations- bzw. Fortpflanzungsperiode 2019 und 2020 durchgeführt.

⁴ Siehe Fußnote 1

3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen. Somit ist die Kommune nicht verpflichtet, alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Planung umfassend und regelmäßig zu kontrollieren. Folgende Eingrenzung der überwachungs-pflichtigen Auswirkungen bietet sich nach den Regelungen des § 4c BauGB an:

In Kapitel 2.2 konnte keine Prognose über erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt i. S. d. UVPG erfolgen. Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Prognosen können deshalb nicht formuliert werden.

Um erhebliche Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verhindern, ist insbesondere auf die Umsetzung der im BP festgesetzten Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen (v.a. Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht und Eingriffsregelung) sowie auf den Ausgleich des betroffenen LRT 6510 (Umwelthaftungsrecht) zu achten.

3.3 Zusammenfassung

Mit diesem Umweltbericht wurde überprüft, ob durch diese Bauleitplanung erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorbereitet werden. Hierzu gehören:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, auf die Bevölkerung, Kulturgüter sowie sonstige Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Darstellungen von Fachplänen
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung von Flächen
- Beurteilung von Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Eingriffsregelung)

Die Gemeinde möchte hierzu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Fachbehörden den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen festlegen, welcher sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode als angemessen für diesen Bebauungsplan ergibt.

Bislang kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sachgerecht umgesetzt werden.

3.4 Quellenangaben

Die verwendeten Gutachten, Erlasse und Leitfäden sind in Kapitel 3.1 aufgeführt.

Berücksichtigte Fachgesetze und Planungen sind in Kapitel 1.2 aufgelistet.

Auf spezielle Leitfäden, Fachgutachten etc. für die einzelnen Schutzgüter wird in Kapitel 2 hingewiesen.